

BGer K 132/98 vom 28. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_132_98

FR: TF K 132/98 du 28 janvier 2000

IT: TF K 132/98 del 28 gennaio 2000

Regeste

Krankenversicherung

Erwägungen

E. 30

Januar für 37 Tage Krankentaggelder im Betrag von insgesamt Fr. 7918.- aus. In der Folge stellte sie die Taggeldzahlungen ein. Mit Verfügung vom 6. August 1996 löste sie die Taggeldversicherung rückwirkend auf den

E. 31

Dezember 1995 gültig gewesenen Verordnungen sowie der damals in Kraft gestandenen Kassenreglemente zu beurteilen (BGE 122 V 89 Erw. 3). b) Scheiden Versicherte aus dem Kreis der von einer Kollektivversicherung erfassten Personen aus oder fällt der Kollektivversicherungsvertrag dahin, so haben sie das Recht, in die Einzelversicherung der Kasse überzutreten, wenn sie in deren Tätigkeitsgebiet wohnen oder dem Betrieb, Beruf oder Berufsverband angehören, auf den die Kasse ihre Tätigkeit beschränkt. Die Kassen sind verpflichtet, den Übertretenden im Rahmen der Einzelversicherung den bisherigen Umfang der Leistungen zu wahren (Art. 5bis Abs. 4 KUVG). Nach der Rechtsprechung haben grundsätzlich auch Grenzgänger im Rahmen der Krankentaggeldversicherung das Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung, wenn sie aus einer Kollektivversicherung ausscheiden müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Grenzgängerbewilligung abläuft und krankheitsbedingt nicht erneuert wird, so lange der Betroffene in der benachbarten Grenzzone wohnt und dort den von der Krankenkasse für notwendig erachteten medizinischen und administrativen Kontrollen zugänglich bleibt (BGE 103 V 71 , EVGE 1968 S. 8, RKUV 1991 Nr. K 864 S. 81 und 1987 Nr. K 741 S. 269). Diese Rechtsprechung, welche eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips darstellt, stützt sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gemäss Art. 3 Abs. 3 KUVG sowie das Gebot der Gleichbehandlung der Versicherten ab (RKUV 1996 Nr. K 977 S. 107, 1987 Nr. K 741 S. 268 Erw. 2). c) Gestützt auf diese Rechtslage hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Übertritt in die Einzelversicherung. Soweit Art. 10 Ziff. 1 der hier massgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) über die Kollektivversicherung bestimmt, dass Versicherte, die aus dem Kreis von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden oder wenn der Kollektivvertrag dahinfällt, das Recht haben, innert 30 Tagen in die Einzelversicherung der KFW überzutreten, sofern sie in deren Tätigkeitsgebiet (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, Art. 4 der Kassenstatuten) wohnen, erweist er sich als gesetzwidrig. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die Weiterführung der Grenzgängerbeschäftigung ebenfalls nicht Voraussetzung des Übertrittsanspruchs, weil es genügt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Dahinfallens des Kollektivvertrages infolge Konkursöffnung über die Arbeitgeberin als

Grenz- gänger beschäftigt und damit kollektivversichert gewesen ist. Unter diesen Umständen ist die der Beschwerdegegnerin nie verschwiegene, aber von ihr erst nachträglich bemerkte Tatsache, dass der Beschwerdeführer für den neuen schweizerischen Arbeitgeber nicht als Grenzgänger arbeitete, für die Weiterführung der (Einzel-) Mitgliedschaft ohne Bedeu- tung. Abgesehen davon wäre die Beschwerdegegnerin nach Erhalt des Übertrittsformulars gehalten gewesen, auf Grund der rudimentären Angaben des Beschwerdeführers die Sachlage und das Vorhandensein der Übertrittsvoraussetzungen näher abzuklären. Wenn sie dies aus Nachlässigkeit unterlassen hat, kann sie nicht nachträglich den von ihr bewilligten Übertritt in die Einzelversicherung rückwirkend auflösen. Durch ihre Unterlassung hat sie eine allenfalls statuten- widrige Weiterführung der Mitgliedschaft in Kauf genommen. Unter diesen Umständen lässt sich sodann ein rückwirkendes Zurückkommen auf den von ihr bewilligten Übertritt in die Einzelversicherung nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbaren. Auch aus diesem Grund erweist sich die Auffassung der Beschwerdegegnerin als unzutreffend, selbst wenn die Voraussetzung im vorliegenden Fall für den Über- tritt in die Einzelversicherung nicht gegeben wäre. 3.- a) Was die Dauer des Taggeldanspruchs betrifft, so beginnt die zweite Arbeitsunfähigkeitsperiode am 22. Dezem- ber 1995 und dauert unbestrittenermassen bis 31. Juli 1996. Damit hat sich der rechtserhebliche Sachverhalt in den Jah- ren 1995 und 1996 verwirklicht. In übergangsrechtlicher Hinsicht richtet sich der Taggeldanspruch nach Art. 103 Abs. 2 KVG, wonach beim Inkrafttreten des KVG laufende Krankengelder aus bestehenden Krankengeldversicherungen bei anerkannten Krankenkassen noch für längstens zwei Jahre nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Leis- tungsdauer zu gewähren sind. Massgebend ist somit nach wie vor das KUVG samt dazu gehörenden Verordnungen und die zu dieser Zeit gültig gewesenen Kassenreglemente. b) Gemäss Art. 16 des massgebenden Reglements für die Taggeldversicherung wird das Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland nur während der Dauer eines Heilanstaltsaufent- halts ausgerichtet. Diese Bestimmung ist an und für sich gesetzmässig (vgl. RKUV 1996 Nr. K 977 S. 107, 1987 Nr. K 741 S. 266). Gestützt auf das Gegenseitigkeitsprinzip haben (übergetretene) Grenzgänger nach der Rechtsprechung indessen bei nicht stationärem Aufenthalt im Ausland einen Taggeldanspruch, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nicht zumutbar und die Arbeitsunfähigkeit im grenznahen Ausland kontrollierbar ist (BGE 105 V 280). Im vorliegenden Fall erweist sich ein Aufenthalt in der Schweiz für den im grenznahen Ausland wohnenden Beschwerdeführer als unzumut- bar, umso mehr als er an einem psychischen Leiden erkrankt war. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch dem Beschwerde- führer Taggeldleistungen ausgerichtet, bevor sie aus ande- ren Gründen als fehlendem Heilanstaltsaufenthalt ihre Leis- tungen einstellte. Dauer und Umfang der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers sind ausgewiesen und die diesbezüg- lichen Ausführungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen wird, bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht. Aus dem Ge- sagten folgt, dass der Beschwerdeführer bis 31. Juli 1996 einen Anspruch auf Krankentaggelder hat. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 26. Juni 1998 und der Einsprache- entscheid der KFW vom 18. November 1996 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Taggeldleistungen für die Zeit vom 22. Dezember 1995 bis zum 31. Juli 1996 hat. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Die Wincare Versicherungen hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versiche- rungsgericht eine

Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 28. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.